

Satzung für den Seniorenbeirat der Samtgemeinde Nienstädt

§ 1

Aufgaben des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat der Samtgemeinde Nienstädt, im Folgenden Seniorenbeirat genannt, versteht sich als legitimierte, politisch und konfessionell unabhängige Vertretung für älter werdende und ältere Menschen in der Samtgemeinde. Er vertritt die Belange der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Samtgemeinde, den einzelnen Mitgliedsgemeinden und anderen Institutionen und wirkt an der Willensbildung mit.
- (2) Der Seniorenbeirat entwickelt seine Aufgaben im Einzelnen aus eigener Initiative.

§ 2

Mitwirkung in den Ausschüssen

Der Seniorenbeirat wirkt an den Entscheidungen in verschiedenen Ausschüssen der Samtgemeinde und der Mitgliedsgemeinden mit und entsendet in diese ein Mitglied mit beratender Stimme.

§ 3

Zusammensetzung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat umfasst 9 Mitglieder aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sollen am Tag ihrer Entsendung das 60. Lebensjahr vollendet haben und das passive Wahlrecht zum Gemeinderat und Samtgemeinderat besitzen.
- (3) Sie dürfen kein kommunales Mandat haben.

§ 4

Bildung des Seniorenbeirates

- (1) Der Seniorenbeirat hat 9 Mitglieder
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer der Wahlzeit des Samtgemeinderates von einer durch die Samtgemeinde durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufenden und durchzuführenden Seniorenversammlung gewählt.
- (3) Abweichend von (2) werden die Mitglieder des Seniorenbeirates für die Amtszeit bis zur Kommunalwahl im Herbst 2016 entsandt.
- (4) Scheidet ein Seniorenbeiratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Seniorenbeirat aus, so haben die verbleibenden Mitglieder ein Ersatzmitglied zu benennen.

§ 5 **Organe des Seniorenbeirates**

- (1) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirates führt die Samtgemeindeverwaltung
- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n erste/n und zweite/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der Seniorenbeirat kann einzelnen Mitgliedern eine besondere Aufgabe bzw. Funktion zuordnen.
- (3) Ein Mitglied sowie ein stellvertretendes Mitglied vertreten den Seniorenbeirat im Kreissenioratenrat des Landkreises Schaumburg und pflegen auf diese Weise Kontakte zu den Seniorenvertretungen auf Bezirksebene sowie zum Landesseniorenrat.
- (4) Der Samtgemeindebürgermeister oder ein von ihm beauftragter Vertreter der Samtgemeinde nimmt an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Samtgemeindebürgermeister informiert den Seniorenbeirat frühzeitig über beabsichtigte Beschlüsse des Samtgemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange der Seniorinnen und Senioren berühren und gibt dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung.
- (5) Die Mitgliedsgemeinden informieren den Seniorenbeirat über die Samtgemeindeverwaltung über beabsichtigte Beschlüsse der jeweiligen Gemeinderäte und deren Ausschüsse, soweit Belange der Seniorinnen und Senioren berührt werden und geben dem Seniorenbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung.

§ 6 **Konstituierende Sitzung**

Die Verwaltung der Samtgemeinde Nienstädt lädt zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates ein. Unter der Leitung eines Vertreters der Verwaltung erfolgt die Wahl des/der Vorsitzenden. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes findet unter Leitung des/der ersten Vorsitzenden statt. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.

§ 7 **Sitzungen**

Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr, zusammen. Die Samtgemeinde lädt in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

§ 8
Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Seniorenbeirates werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 9
Finanzielle Unterstützung

Dem Seniorenbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit Haushaltsmittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.